

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Nach § 2b wird folgender § 2c eingefügt:

„§ 2c

Besondere Regelung zur Arbeitszeit

(1) Die von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ausgesprochenen Kündigungen der Arbeitszeitvorschriften im Bundes-Angestelltentarifvertrag und im Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder werden wirksam.

(2) Die Kündigung der jeweiligen Arbeitszeitvorschriften ist für ein über den 31. Oktober 2004 hinaus bestehendes Dienstverhältnis unbeachtlich. Insoweit gelten die bisherigen Regelungen fort.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für ein Dienstverhältnis, das nach dem 31. Oktober 2004 im unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung begründet wird, wenn das zuvor bestehende Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bereits am 31. Oktober 2004 bestanden hat oder mehrere vorhergehende Dienst- oder Ausbildungsverhältnisse zu Anstellungsträgern im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung ununterbrochen bis zu diesem Zeitpunkt zurückreichen.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am 1. November 2004 in Kraft.